

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beruhen auf Schweizer Recht und gelten weltweit, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von ASTORplast AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Diese AGB gehen allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers vor.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Mündlich vereinbarte Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ASTORplast AG.
- 1.4 Alle nachstehend genannten Dokumente sind Grundlage des Vertrages. Sie gelten in nachstehender Rangordnung. Bei Widersprüchen hat das Vorhergehende vor dem Nachfolgenden Vorrang. Es gelten nacheinander:
  - (a) der schriftliche Kaufvertrag nach Massgabe unserer Auftragsbestätigung für die jeweilige Bestellung,
  - (b) die Auftragsbestätigung,
  - (c) unser dem Kaufvertrag zugrunde liegende schriftliche Angebot und, sofern ein solches nicht abgegeben wurde, unsere aktuelle Preisliste,
  - (d) diese AGB.
- 1.5 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Käufers als verbindlich bezeichnet, gelten nur annähernd massgebend und werden nicht Vertragsbestandteil. Aufgrund technischer Weiterentwicklung und Prozessverbesserungen bleiben erfolgte Änderungen vorbehalten.
- 1.6 Garantien werden von uns nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder andere Normen dienen nur der Warenbeschreibung und stellen noch keine Garantie dar.
- 1.7 Soweit für die Ausführung des Auftrages eine behördliche Genehmigung oder Zulassung erforderlich ist, hat der Käufer diese auf eigene Kosten beizubringen.
- 1.8 Soweit der Käufer Materialien zur Weiterverarbeitung bereitstellt, sind diese frei unserem Werk anzuliefern und müssen den für die Verarbeitung erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Nach abgeschlossener Verarbeitung nimmt der Käufer allfällige Restmaterialien auf seine Kosten zurück, ansonsten sich die ASTORplast AG vorbehält, die Ware zu vernichten oder entsorgen.
- 1.9 Bei mehreren Sprachversionen der AGB ist die deutsche Version die einzige Massgebliche.
- 1.10 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein/werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (salvatorische Klausel). Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke dieser AGB.

### 2. Vertragsabschluss und Angebote

- 2.1 Ein Angebot ist drei Monate lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Der Kaufvertrag gilt als geschlossen, wenn die ASTORplast AG nach Eingang der Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung sind Änderungen in der Bestellung oder deren Annullierung nur mit schriftlicher Zustimmung von ASTORplast AG möglich.

### 3. Preise

- 3.1 Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um Angebote mit bestimmtem Gültigkeitsdatum handelt.

- 3.2 Die Mindestfaktura beträgt in der Schweiz CHF 200.- exkl. Mehrwertsteuer, für Lieferungen ins Ausland EUR 200.- exkl. gesetzliche Umsatzsteuer.
- 3.3 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind jeweils 3 Monate gültig. Für Lieferungen nach Ablauf von 3 Monaten, gerechnet ab Datum der Auftragsbestätigung, behält sich die ASTORplast AG das Recht vor, die Preise vor Auslieferung der Ware anzupassen.

- 3.4 Die Preise der ASTORplast AG verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, netto, „FCA Einsiedeln“ (Incoterms® 2010) für Lieferungen ausserhalb der Schweiz und „EXW Einsiedeln“ (Incoterms\* 2010) für Lieferungen in der Schweiz, inkl. Verpackung, ohne Transport, ohne Versicherung und exkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer oder Mehrwertsteuer.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart und bestätigt wurde, 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 4.2 Erfüllungsort für sämtliche Zahlungsverpflichtungen ist CH-8840 Einsiedeln, Schweiz. Die Zahlungen sind vom Käufer ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart und bedürfen der Schriftform.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug ist die ASTORplast AG berechtigt, einen Verzugszins in der Höhe, wie er von der Credit Suisse AG, Zürich (Schweiz), für Blankokredite in der jeweiligen Währung zur Anwendung gelangt, geltend zu machen. Im Übrigen behält sich ASTORplast AG die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich vor.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug oder wenn befürchtet werden muss, dass der Käufer nicht in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, behält sich die ASTORplast AG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, für weitere Lieferungen eine Vorauszahlung zu verlangen. Trifft die Vorauszahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung ein, ist die ASTORplast AG berechtigt, ganz oder teilweise vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.
- 4.5 Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso überfälliger Zahlungen inklusive Verzugszinsen und Mahngebühren gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.
- 4.6 ASTORplast AG behält sich das Recht vor, Neukunden sowie Kunden aus dem Ausland, aber auch bestehende Kunden nur gegen Vorauszahlung zu beliefern.

### 5. Verrechnung

- 5.1 Forderungen des Käufers oder Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der ASTORplast AG verrechnet werden.

### 6. Liefertermine

- 6.1 Der Beginn des von uns angegebenen Liefertermins ist nicht verbindlich und setzt
  - die Abklärung aller technischen Fragen,
  - die Erbringung etwaiger Genehmigungen – siehe Ziffer 1.7 dieser AGB – durch den Käufer,
  - sofern eine Materialbereitstellung durch den Käufer vereinbart wurde, der Erhalt des Materials – siehe Ziffer 1.8 dieser AGB – voraus.
- 6.2 Die Liefertermine werden mit der Auftragsbestätigung bestätigt.
- 6.3 Der Liefertermin kann angemessen angepasst werden, wenn
  - die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, ASTORplast AG nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Käufer nachträglich abgeändert werden;
  - Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Genehmigungen nicht rechtzeitig bei ASTORplast AG eintreffen;
  - Hindernisse auftreten, die ASTORplast AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei ASTORplast AG, beim Käufer oder einem Dritten entstehen. Solche

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

### 7. Lieferumfang, Versand und Transport

- 7.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 7.2 ASTORplast AG liefert grundsätzlich die genauen Mengen gemäss Auftragsbestätigung. Sind Über- oder Untermengen nicht zu vermeiden, so dürfen diese  $\pm 10\%$  nicht überschreiten.
- 7.3 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch ASTORplast AG nach Absprache vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.
- 7.4 Die mit dem Käufer vereinbarten Lieferbedingungen sind in der Auftragsbestätigung festgehalten. Falls keine Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung „FCA Einsiedeln“ (Incoterms® 2010) für ausländische Lieferungen und „EXW – ab Werk“ für Lieferungen in der Schweiz.
- 7.5 Der Versand der bestellten Ware erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Kosten und Gefahr des Käufers. Das Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
- 7.6 Transportrisiken werden entsprechend den anwendbaren Lieferbedingungen getragen (Incoterms® 2010). Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Käufer schriftlich auf den Frachtdokumenten festzuhalten.
- 7.7 Verkäufe in einen EU-Mitgliedstaat erfolgen „FCA Einsiedeln“ (Incoterms® 2010): Je nach anwendbarer Gesetzgebung werden unterschiedliche Unterlagen verlangt, um nachzuweisen, dass der Transport in einen anderen Mitgliedstaat wirklich stattgefunden hat. Bei Verkäufen „FCA Einsiedeln“ werden diese Unterlagen vom Kunden beschafft. Der Käufer erklärt sich somit damit einverstanden, auf Anfrage von ASTORplast AG die entsprechenden Unterlagen für den Nachweis der Lieferung der Waren in einen anderen Mitgliedstaat vorzulegen. Diese Dokumentation kann folgendes umfassen:
  - Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR),
  - Zulassungsnummer des Transportmittels,
  - Rechnung der Transportgesellschaft,
  - Versicherungsdokumente,
  - Schriftliche Erklärung, dass der Empfänger mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Waren erhalten hat,
  - Name der Fähre oder der Transportgesellschaft, Nummer der Fluggesellschaft und gegebenenfalls Nummer des Anhängers oder des Containers, in welchem die Waren transportiert worden sind.
- 7.8 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass – sollte es ihm nicht möglich sein, einen stichhaltigen Beweis für den Transport zu erbringen – dies zur Folge haben kann, dass die ASTORplast AG die gesetzliche Umsatzsteuer und gegebenenfalls Verzugszinsen und Geldstrafen in Rechnung stellt und vom Käufer zusätzlich zu bezahlen sind, sofern die entsprechende Steuerbehörde solche erhebt.

### 8. Lieferverzug

- 8.1 Der Käufer ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch ASTORplast AG verschuldet wurde und der Käufer einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Käufer durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 8.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %,

berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

- 8.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 8.1 und 8.2 ausdrücklich genannten.

### 9. Vorschriften im Bestimmungsland

- 9.1 Der Käufer hat ASTORplast AG spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 9.2 Sollte ASTORplast AG infolge Unterlassung der vorgenannten Mitteilungspflicht belangt werden, verpflichtet sich der Käufer, ASTORplast AG vollumfänglich schadlos zu halten.

### 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 ASTORplast AG behält sich das Eigentum an der gesamten Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Käufer ist verpflichtet alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Eigentums der ASTORplast AG zu treffen.
- 10.2 Der Käufer ermächtigt die ASTORplast AG mit Abschluss des Vertrages die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts, gemäss den betreffenden Landesgesetzen, in allen öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen auf Kosten des Käufers vorzunehmen und verpflichtet sich, soweit notwendig, mitzuwirken und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 10.3 Der Käufer wird die gelieferten Güter während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten instand halten. Er haftet gegenüber der ASTORplast AG für Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der ASTORplast AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 10.4 Sollte eine mit dem Eigentumsvorbehalt in der Schweiz vergleichbare Regelung im Land des Käufers für einen rechtsgültigen Eigentumsvorbehalt nicht genügen, richtet sich der Eigentumsvorbehalt entsprechend den Vorgaben der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung der ASTORplast AG.
- 10.5 Sollte eine mit dem Eigentumsvorbehalt in der Schweiz vergleichbare Regelung im Land des Käufers fehlen, kann die ASTORplast AG bei Auftragsbestätigung eine Bankgarantie oder eine ähnliche Sicherheit in der Höhe des entsprechenden Auftrages verlangen und die Lieferung bis zur Aushändigung der vorgenannten Sicherheit im Original verweigern.

### 11. Gewährleistung und Haftung

- 11.1 ASTORplast AG bemüht sich, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind und den Verkaufsspezifikationen entsprechen.
- 11.2 Zugesicherte Eigenschaften sind die im Auftrag oder in einem Liefervertrag aufgeführten Angaben und die Information im entsprechenden Produkt-Datenblatt. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist von 1 Jahr ab Lieferung. Sollten vom Produkt-Datenblatt abweichende Eigenschaften vereinbart worden sein, so gehen diese vor.
- 11.3 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art, sind vom Käufer bei Abnahme der Ware unverzüglich zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer der ASTORplast AG zwecks Nachprüfung auf Wunsch Zugang zur Ware oder falls von ASTORplast AG gewünscht, Rücksendung einer repräsentativen Warenmenge zu gewähren.
- 11.4 Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind vom Käufer nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr ab Lieferung zu rügen.
- 11.5 Sollten Produktmängel zu Tage treten, so kann der Käufer während der Gewährleistungszeit Ersatzlieferung oder Behebung des Fehlers durch ASTORplast AG verlangen.
- 11.6 Wird der Produktmangel nicht innerhalb angemessener Frist (60 Tage) durch Ersatzlieferung oder anderweitig durch ASTORplast AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

beheben, so kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

- 11.7 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Verarbeitungsschritte vornehmen oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und ASTORplast AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 11.8 Von der Gewährleistung und Haftung seitens ASTORplast AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche ASTORplast AG nicht zu vertreten hat.
- 11.9 ASTORplast AG haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet ASTORplast AG unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet ASTORplast nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 11.10 Wegen Mängel in Material oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 11.2 bis 11.6 ausdrücklich genannten.
- 11.11 Für bereitgestellte Musterwaren, unabhängig davon ob diese gegen Gebühr ausgegeben wurden oder nicht, wird eine Gewährleistung und Haftung seitens ASTORplast AG ausgeschlossen.
- 11.12 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für sämtliche Folgeschäden (z.B. Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Frustrationsschäden oder Ansprüche Dritter, die vom Käufer an ASTORplast AG gestellt werden) ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Falls ASTORplast AG im Einzelfall eine Haftung für Folgeschäden aus Kulanz zuspricht, geschieht dies stets ohne präjudizielle Wirkung.

## 12. Eigentum an Werkzeugen, Formen und Geräten

- 12.1 Alle Werkzeuge und Formen, die für die Herstellung der Produkte benützt werden, stehen im Eigentum der ASTORplast AG, auch wenn deren Gestehungskosten ganz oder teilweise vom Kunden getragen worden sind. Ein Ausleihen der Werkzeuge und Formen an den Kunden oder an Dritte ist ausgeschlossen. ASTORplast AG verpflichtet sich indessen, mit Werkzeugen und Formen, die der Kunden vollständig finanziert hat, ohne anders lautende Abmachung nicht für Dritte zu produzieren.
- 12.2 Erfolgt innert fünf Jahren keine Nachbestellung, so ist ASTORplast AG berechtigt, über die Werkzeuge und Formen zu verfügen, insbesondere sie zu vernichten.

## 13. Datenschutz

- 13.1 ASTORplast AG verwendet die vom Käufer mitgeteilten Daten zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung/en oder Anfragen sowie zur Pflege laufender Kundenbeziehungen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen, soweit dies zur Lieferung von Waren notwendig ist. Als Käufer erklären Sie sich mit dieser Nutzung ihrer Daten ausdrücklich einverstanden.

## 14. Anwendbares Recht

- 14.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und ASTORplast AG unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG bzw. Wiener Kaufrecht).

## 15. Gerichtsstand

- 15.1 Zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Käufer und ASTORplast AG sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der ASTORplast AG, CH-8840 Einsiedeln. ASTORplast AG hat indessen auch das Recht, den Käufer beim zuständigen Gericht seines Sitzes zu belangen.